

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat Beat Jans  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Brugg, 8. Juli 2026

Zuständig: Nadine Trottmann  
Dokument: 20260708\_NUFG\_Stellungnahme\_SBV

Per Mail an [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

## Stellungnahme zur Vernehmlassung über den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. April 2026 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) lehnt den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung ab.

Der Schutz der Umwelt und von Menschenrechten ist unbestritten ein wichtiges Anliegen. Entsprechend ist das Ziel des Bundesrates, die Nachhaltigkeitsregulierung weiterzuentwickeln und soweit möglich an die europäischen Vorgaben anzunähern, nachvollziehbar und unterstützenswert. Eine Harmonisierung mit internationalen Anforderungen kann insbesondere dort zweckmässig sein, wo sie Doppelspurigkeiten abbaut, die Rechtssicherheit erhöht und Unternehmen tatsächlich entlastet. Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Statt bestehende Regelungen gezielt weiterzuentwickeln, schafft er ein neues Spezialgesetz, für das keine Notwendigkeit besteht. Gleichzeitig geht der Entwurf in zentralen Punkten über die europäische Regulierung hinaus und schafft zusätzliche regulatorische Unterschiede anstelle einer echten Harmonisierung. Die vorgesehene umfassende menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltsprüfung entlang der gesamten Wertschöpfungskette wäre unverhältnismässig und mit erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen verbunden. Aus Sicht des SBV sind insbesondere die folgenden Punkte problematisch:

- **Keine Notwendigkeit für ein Spezialgesetz:** Das Schweizer Recht verfügt bereits heute über wirksame Instrumente im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung. Dazu gehören insbesondere die Transparenz- und Berichterstattungspflichten nach Obligationenrecht, die Sorgfaltpflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit sowie die allgemeinen haftungs- und strafrechtlichen Bestimmungen. Sollten aufgrund internationaler Entwicklungen punktuelle Anpassungen notwendig werden, können diese innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens vorgenommen werden. Ein eigenständiges Spezialgesetz schafft hingegen zusätzliche Schnittstellen, Abgrenzungsfragen und Doppelspurigkeiten, ohne einen entsprechenden Mehrwert auszuweisen.
- **Die Vorlage verfehlt ihr Ziel einer Harmonisierung:** Der Bundesrat begründet den Entwurf unter anderem mit einer Annäherung an das europäische Recht. Tatsächlich entfernt sich die Vorlage in mehreren zentralen Punkten jedoch gerade von diesem Ziel. Mit dem verabschiedeten Omnibus-I-Paket hat die EU ihre ursprünglichen Vorschläge in zentralen Punkten wesentlich vereinfacht. Der Vorentwurf übernimmt diese Ent-

Seite 2 | 3

lastungen nur teilweise und führt gleichzeitig zusätzliche schweizerische Sonderregelungen ein. Besonders kritisch beurteilt der SBV die Einführung der spezialgesetzlichen Haftung sowie die weitreichenden Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde. Diese Instrumente gehen deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus und schaffen ein unnötiges «Swiss Finish», welcher die Unternehmen zusätzlich belastet und der angestrebten Harmonisierung entgegenläuft.

- **Verfrühter Zeitpunkt für eine Neuregelung:** Auch der Zeitpunkt der Vorlage ist aus Sicht des SBV ungünstig gewählt. Die europäische Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) wurde bisher in keinem EU-Mitgliedstaat umgesetzt. Entsprechend bestehen noch keine praktischen Erfahrungen hinsichtlich ihrer Anwendung und Auslegung. Gleichzeitig wurden mit dem Omnibus-I-Paket wesentliche Anpassungen beschlossen, deren Auswirkungen heute noch nicht abschliessend beurteilt werden können. Die Schweiz sollte deshalb nicht auf Grundlage eines europäischen Regelwerks regulieren, dessen konkrete Umsetzung noch weitgehend offen ist. Zweckmässiger wäre es, zunächst die Erfahrungen der EU-Mitgliedstaaten abzuwarten und sich anschliessend an einer gefestigten Umsetzungspraxis zu orientieren.

#### Fazit

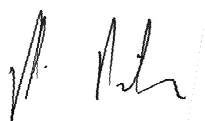
**Der SBV lehnt den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung ab.** Nicht die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsregulierung steht zur Diskussion, sondern deren Ausgestaltung. Der vorliegende Entwurf schafft ein neues Spezialgesetz, obwohl hierfür kein ausgewiesenes Bedürfnis besteht. Gleichzeitig geht er in wesentlichen Punkten über die europäische Regulierung hinaus und schafft zusätzliche Belastungen, anstatt Rechtssicherheit und Harmonisierung zu fördern. Der SBV unterstützt stattdessen eine gezielte und verhältnismässige Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen. Anpassungen sollen dort erfolgen, wo sie aufgrund internationaler Entwicklungen tatsächlich erforderlich sind, die Rechtssicherheit stärken und Unternehmen entlasten. Hierfür genügt eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens. Ein neues Spezialgesetz ist nicht erforderlich.

**Angesichts der grundlegenden konzeptionellen Mängel der Vorlage und der engen gesetzlichen Behandlungsfristen erscheint eine umfassende Überarbeitung des Entwurfs innerhalb des verbleibenden Zeitfensters kaum realistisch. Der SBV spricht sich deshalb dafür aus, auf einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative zu verzichten und die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen. Dies würde dem Bundesrat ermöglichen, nach dem Volksentscheid und auf Grundlage einer gefestigten europäischen Umsetzungspraxis eine kohärente, verhältnismässige und praxistaugliche Regulierung zu erarbeiten.**

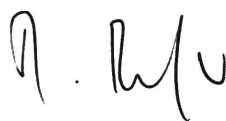
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Martin Rufer  
Direktor

